



Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Vierteljahr 2003



Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
EUR	Euro
Nr.	Nummer
§	Paragraph
%	Prozent
S.	Seite
u. ä.	und ähnliche
z. B.	zum Beispiel

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Herausgeber:	Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin Telefon: 0385 4801-0 Telefax: 0385 4801-123 Internet: http://www.statistik-mv.de E-Mail: poststelle@statistik-mv.de
Zuständiger Dezernent:	Dr. Detlef Thoern Telefon: 0385 4801-776
Herausgabe:	Juli 2003
Preis:	EUR 2,00

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Begriffserklärungen	4 - 5
3. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Unternehmensformen und Verkehrsarten	6 - 7
4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten	8

1. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen sind angeordnet durch das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (PersBefStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322).

Auskunftspflicht

Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftomnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben, zur Auskunft. Dabei ist es gleichgültig, ob sie diesen Verkehr mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen selbst durchführen oder aber durch Auftragsfahrer durchführen lassen.

Erhebungsmerkmale

Im "Vierteljahresbericht zur Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr" werden die Leistungen der Unternehmen - Beförderungspersonen, Personen-Kilometer, Einnahmen, Wagen-Kilometer - unterschieden nach den Formen der Beförderung - erfragt. Dabei werden nur solche Unternehmen einbezogen, die über sechs und mehr Kraftomnibusse verfügen.

Ergebnisdarstellung

Bei der Statistik des Straßenpersonenverkehrs handelt es sich um vorläufige Ergebnisse, die infolge von Nachmeldungen noch verändert werden können.

2. Begriffserklärungen

Unternehmensformen

Kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind. Unternehmen mit Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr gelten auch dann als "gemischtwirtschaftlich", wenn der Anteil der öffentlichen Hand weniger als 50 Prozent beträgt.

Private Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr

Verkehrsarten

Allgemeiner Linienverkehr

Unter dem Begriff "Allgemeiner Linienverkehr" ist der schienen- oder fahrdrahtgebundene Straßenpersonenverkehr und der genehmigungspflichtige Kraftomnibuslinien-Verkehr nach § 42 PBefG ohne dessen Sonderformen nach § 43 PBefG dargestellt.

Sonderformen des Linienverkehrs

Die drei Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sind nur dargestellt, soweit sie mit Kraftomnibussen durchgeführt werden.

Berufsverkehr mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 1 PBefG

Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG mit Kraftomnibussen ist die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen eines oder mehrerer Unternehmen mit Kraftomnibussen unter Ausschluss anderer Fahrgäste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 3 und 4 PBefG

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Konzerten).

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftomnibussen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

Freigestellter Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

Hierbei handelt es sich um die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Kraftomnibussen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Er unterscheidet sich von den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderung.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Als Gelegenheitsverkehr ist der mit Kraftomnibussen durchgeführte Verkehr nach §§ 48 und 49 PBefG nachgewiesen.

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 1 PBefG

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen sind Fahrten mit Kraftomnibussen, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 2 PBefG

Unter Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen werden Reisen mit Kraftomnibussen zu Erholungsaufenthalten verstanden, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Verkehr mit Mietomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 1 PBefG

Mietomnibusverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Darstellungseinheiten der Leistungsstatistik

Beförderte Personen

Die Angaben werden von den auskunftspflichtigen Unternehmen in der Regel aufgrund der verkauften Fahrausweise ermittelt. Bei den nachgewiesenen Angaben über die "beförderten Personen" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle je Unternehmen. Dies bedeutet z. B.:

- a) Wenn eine Person auf einer Fahrt nacheinander verschiedene Verkehrsmittel ein- und desselben Unternehmens mit ein- und demselben Fahrausweis benutzt, wird eine "beförderte Person" gezählt; wenn dagegen die auf einer Fahrt nacheinander benutzten Verkehrsmittel verschiedenen Unternehmen gehören, werden so viele "beförderte Personen" gezählt, wie Unternehmen an der Beförderung beteiligt waren.
- b) Wenn von einem Unternehmen 25 Schüler im Monat je 22 mal zur Schule und 22 mal zur Wohnung zurück befördert werden, so werden $25 \times 22 \times 2 = 1\,100$ "beförderte Personen" gezählt.

Personenkilometer

Mit dem Begriff "Personenkilometer" wird die von einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums abgewickelte Verkehrsleistung dargestellt. Die Personenkilometer sind die von den beförderten Personen im Berichtszeitraum insgesamt zurückgelegten Kilometer.

Beim Allgemeinen Linienverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite errechnet.

Beim Gelegenheitsverkehr sowie bei den Markt- und Theaterfahrten werden die Personenkilometer je Fahrt durch Multiplikation der Fahrzeugbesetzung mit der Fahrtstrecke errechnet. Die Zahl der Personenkilometer im Berichtsvierteljahr ergibt sich dann als Summe der bei Fahrten im Berichtsvierteljahr geleisteten Personenkilometer.

Beim Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG, bei den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG und beim Freigestellten Schülerverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Zahl der vertragsgemäß zu befördernden Berufstätigen bzw. Schüler mit der doppelten Zahl der Arbeitstage bzw. Schultage im Berichtsvierteljahr ermittelt. In Sonderfällen wird wie beim Allgemeinen Linienverkehr oder wie bei den Markt- und Theaterfahrten verfahren.

Wagenkilometer

Wagenkilometer sind die Kilometer, die die Zugfahrzeuge sowie die von ihnen mitgeführten Anhänger im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben. Die Besetzung des Verkehrsmittels spielt hierbei keine Rolle, jedoch werden grundsätzlich nur Fahrten mitgezählt, bei denen die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist. Allerdings wird die Einbeziehung der Zu- und Abfahrten und der beim Rangieren oder auf den Endschleifen zurückgelegten Wagenkilometer aus erhebungstechnischen Gründen zugelassen.

Einnahmen

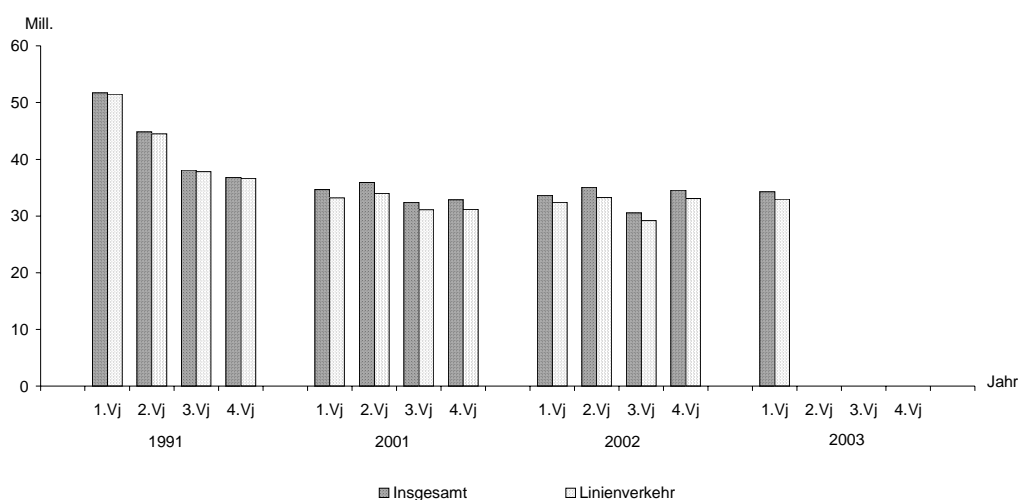
Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 PBefG (echter Fahrkostenanteil). Nicht einbezogen sind somit die auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteile der Erlöse aus dem Gelegenheitsverkehr und alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im Freigestellten Schülerverkehr. Die Angaben enthalten entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen auch die Umsatz-(Mehrwert-)steuerbeträge.

3. Personenbeförderung im Straßenverkehr

Lfd. Nr.	Erhebungsmerkmal	Insgesamt				Kommunale und gemischt-	
		Jahr 2002	1. Vierteljahr 2002	4. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	Jahr 2002	1. Vierteljahr 2002
1							
allgemeiner							
1	Beförderte Personen.....	127 911	32 383	33 076	32 995	120 672	30 650
2	Einnahmen ¹⁾	80 716	19 834	20 469	21 224	75 418	18 583
3	Wagen-Kilometer.....	67 145	16 382	16 646	16 734	60 824	14 804
4	Personen-Kilometer.....	924 824	230 940	240 750	239 184	869 319	217 671
Sonderformen des Linienverkehrs freigestellter							
5	Beförderte Personen.....	4 776	1 137	1 232	1 089	4 183	995
6	Einnahmen ¹⁾	1 676	424	409	398	1 358	342
7	Wagen-Kilometer.....	2 845	797	669	689	2 383	673
8	Personen-Kilometer.....	63 840	16 009	16 076	14 420	53 662	13 330
Gelegenheitsverkehr							
9	Beförderte Personen.....	1 158	145	260	169	594	73
10	Einnahmen ¹⁾	22 879	1 841	7 088	2 157	5 361	506
11	Wagen-Kilometer.....	12 070	1 264	2 239	1 503	3 507	388
12	Personen-Kilometer.....	468 657	52 755	86 466	60 264	146 147	15 433
gesamter							
13	Beförderte Personen.....	133 845	33 664	34 568	34 253	125 448	31 718
14	Einnahmen ¹⁾	105 271	22 100	27 966	23 779	82 136	19 430
15	Wagen-Kilometer.....	82 061	18 443	19 555	18 926	66 713	15 866
16	Personen-Kilometer.....	1 457 321	299 704	343 292	313 868	1 069 128	246 435
17	Anzahl der Unternehmen	46	46	46	49	22	22

1) Angaben in EUR

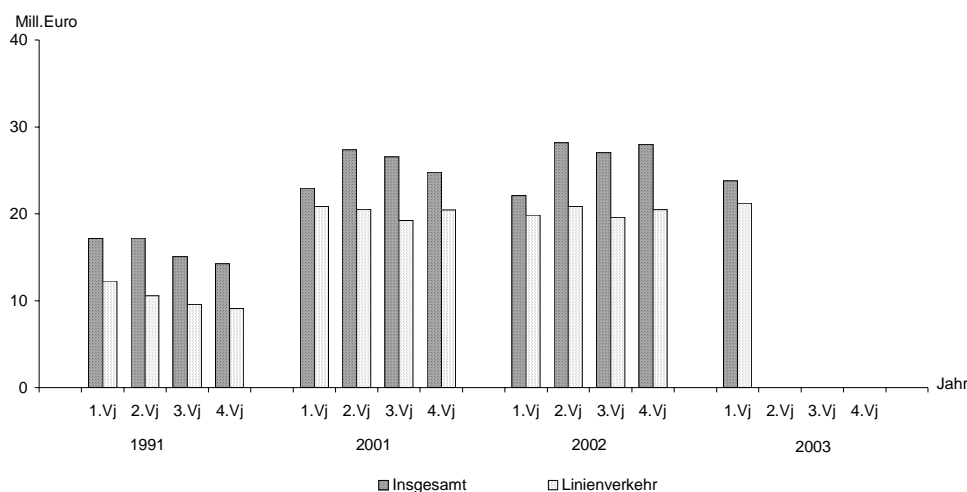
**Beförderte Personen nach Vierteljahren 1991, 2001 bis 2003
(Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)**



nach Unternehmensformen und Verkehrsarten

wirtschaftliche Unternehmen			Private Unternehmen					Lfd. Nr.
4. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	Anteil an Ingesamt	Jahr 2002	1. Vierteljahr 2002	4. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	Anteil an Ingesamt	
000		%	1 000				%	
Linienverkehr								
31 176	31 163	94,4	7 239	1 733	1 900	1 832	5,6	1
19 072	19 944	94,0	5 298	1 252	1 397	1 280	6,0	2
15 110	15 263	91,2	6 322	1 577	1 536	1 471	8,8	3
226 826	225 358	94,2	55 506	13 269	13 925	13 826	5,8	4
Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Schülerverkehr								
1 065	940	86,3	593	142	167	149	13,7	5
331	309	77,6	319	83	78	90	22,6	6
554	560	81,3	463	124	115	130	18,9	7
13 583	11 955	82,9	10 178	2 678	2 493	2 465	17,1	8
nach § 46 PBefG								
142	85	50,3	565	71	118	84	49,7	9
1 209	570	26,4	17 518	1 335	5 880	1 587	73,6	10
646	412	27,4	8 563	876	1 593	1 092	72,7	11
27 594	17 096	28,4	322 509	37 322	58 872	43 168	71,6	12
Straßenpersonenverkehr								
32 383	32 189	94,0	8 397	1 947	2 185	2 065	6,0	13
20 611	20 823	87,6	23 135	2 669	7 355	2 956	12,4	14
16 310	16 234	85,8	15 348	2 577	3 245	2 692	14,2	15
268 003	254 410	81,1	388 193	53 269	75 289	59 458	18,9	16
22	22	44,9	24	24	24	27	55,1	17

Einnahmen nach Vierteljahren 1991, 2001 bis 2003 (Unternehmen mit mehr als 6 Busse)



4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten

Verkehrsart	Jahr 2002	1. Vierteljahr 2002	4. Vierteljahr 2002	1. Vierteljahr 2003	Veränderung 2003 gegenüber 2002 1. Vierteljahr
	1 000				%
beförderte Personen					
Allgemeiner Linienverkehr.....	127 911	32 383	33 076	32 995	1,9
Sonderformen des Linienverkehrs.....	2 593	600	635	559	- 6,7
Berufsverkehr	115	30	26	32	7,2
Markt- und Theaterfahrten.....	2	0	1	0	- 71,5
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	2 476	569	608	527	- 7,4
Freigestellter Schülerverkehr.....	2 183	537	597	530	- 1,4
Gelegenheitsverkehr.....	1 158	145	260	169	17,2
Ausflugsfahrten	262	31	62	38	25,4
Ferienziel-Reisen	119	13	25	19	44,9
Verkehr mit Mietomnibussen	777	101	173	112	11,0
Insgesamt	133 845	33 664	34 568	34 253	1,8
Einnahmen in EUR					
Allgemeiner Linienverkehr.....	80 716	19 834	20 469	21 224	7,0
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 676	424	409	398	- 3,4
Berufsverkehr	176	44	39	40	- 8,4
Markt- und Theaterfahrten.....	40	9	6	1	- 92,0
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 461	371	364	357	- 0,7
Gelegenheitsverkehr.....	22 879	1 841	7 088	2 157	17,9
Ausflugsfahrten	3 058	247	1 096	331	40,6
Ferienziel-Reisen	11 909	712	4 303	764	7,3
Verkehr mit Mietomnibussen	7 912	882	1 690	1 061	20,3
Insgesamt	105 271	22 100	27 966	23 779	7,7
Personenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	924 824	230 940	240 750	239 184	3,6
Sonderformen des Linienverkehrs.....	24 516	5 969	5 836	5 260	- 11,9
Berufsverkehr	2 245	579	495	625	8,1
Markt- und Theaterfahrten.....	526	226	108	21	- 90,7
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	21 745	5 164	5 233	4 614	- 10,7
Freigestellter Schülerverkehr.....	39 324	10 040	10 240	9 160	- 8,8
Gelegenheitsverkehr.....	468 657	52 755	86 466	60 264	14,2
Ausflugsfahrten	68 417	7 193	12 950	8 407	16,9
Ferienziel-Reisen	159 766	15 347	28 610	17 660	15,1
Verkehr mit Mietomnibussen	240 473	30 215	44 906	34 196	13,2
Insgesamt	1 457 321	299 704	343 292	313 868	4,7
Wagenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	67 145	16 382	16 646	16 734	2,1
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 220	383	232	260	- 32,0
Berufsverkehr	86	21	20	24	14,4
Markt- und Theaterfahrten.....	14	6	2	0	- 93,7
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 120	357	210	236	- 33,7
Freigestellter Schülerverkehr.....	1 625	414	437	429	3,6
Gelegenheitsverkehr.....	12 070	1 264	2 239	1 503	19,0
Ausflugsfahrten	1 628	175	302	195	11,6
Ferienziel-Reisen	4 467	388	782	459	18,2
Verkehr mit Mietomnibussen	5 974	701	1 155	849	21,2
Insgesamt	82 061	18 443	19 555	18 926	2,6